

ERGÄNZUNG

zur Bade- und Saunaordnung

für die Waldsee-Therme der Stadt Bad Waldsee

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Bade- und Saunaordnung für die Waldsee-Therme der Stadt Bad Waldsee und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Bade- und Saunaordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z.B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

A. Allgemeine Bestimmungen für den Bade- und Saunabereich

I. Zutrittsbestimmungen

- (1) Nach § 2 SchAusnahmV sind zutrittsberechtigt alle Personen, die
 - a. vollständig geimpft sind (Vollständige Impfung und mindestens 14 Tage nach der vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichte Zahl der erforderlichen Impfstoffdosen)
 - b. genesen sind (Nachweis einer durchgemachten Infektion mittels PCR-Test, der maximal sechs Monate und mindestens 28 Tage zurückliegt bzw. eine Impfstoffdosis (von zwei) und positiver PCR-Test, der mind. 28 Tage und max. sechs Monate alt ist)
 - c. getestet sind (Test bei einer asymptomatischen Person in den letzten 24 h durch eine offiziell ausgewiesene Teststelle)
 - d. oder asymptomatische Personen unter 16 Jahren.
- (2) Ein Impfnachweis wie auch ein Genesenennachweis ist in Papier- oder in digitaler Form möglich. Der PCR-Nachweis kann auch über eine ärztliche Bescheinigung erbracht werden.
- (3) Bei Warteschlangen sind die auf dem Boden angegebenen Abstände einzuhalten. Es ist zu beachten, dass es aufgrund der vorgeschriebenen Begrenzung der Besucherzahlen zu vorübergehenden Wartezeiten bzw. Einlassstopps kommen kann.
- (4) Für Ihren Aufenthalt besteht ggf. eine zeitliche Begrenzung. Der Besuch endet spätestens mit Schließung der Therme am jeweiligen Tag.
- (5) Es besteht eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht beim Betreten des Gebäudes bis Sie in der Umkleidekabine sind sowie beim Verlassen der Umkleidekabine bis zum Verlassen des Gebäudes. "Befreiungen" vom Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes können wir leider in unserem Unternehmen nicht umsetzen. Wir bedauern dies und können Sie in diesem Fall nicht einlassen.
- (6) Nutzen Sie die Desinfektionsstände, die direkt am Eingangsbereich angebracht sind.

II. Zweck- und Verbindlichkeit der Ergänzung zur Bade- und Saunaordnung

Die Waldsee-Therme wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung und in der Organisation des Bade- und Saunabetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Betreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Bade- und Saunagäste ihrer Eigenverantwortung - gegenüber sich selbst und anderen - durch Einhaltung der Regelungen der Bade- und Saunaordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Gäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

III. Datenerhebung zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt

Zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 28a IfSG, sind wir verpflichtet, die folgenden Daten bei den Gästen zu erheben und zu speichern: Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer.

Gäste dürfen das Bad nur besuchen, wenn sie die Daten dem Betreiber vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden von uns vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

B. Allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zum Infektionsschutz

I. Verhaltensregeln

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken.
- (3) Abstandregelungen und -markierungen sind ebenfalls im gesamten Bade- und Saunagelände sowie im Wellnessbereich (incl. Eingangsbereich) zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmerbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (7) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (8) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

II. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Gäste mit Verdachtszeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden bzw. Saunieren und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Bitte beachten Sie, dass aus hygienischen Gründen ggf. Wasserattraktionen und Dampfkabinen nicht in Betrieb sind.

III. Maßnahmen zur Abstandwahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandregeln (z.B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) In den Schwimm- und Badebecken sowie Saunakabinen gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken sowie Saunakabinen muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand, auf der Beckenraststufe sowie beim Warten vor den Saunakabinen.
- (4) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (5) Eltern sind für die Einhaltung der Abstandregeln Ihrer Kinder verantwortlich.
- (6) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- (7) Vermeiden Sie an Engstellen enge Begegnungen und warten Sie gegebenenfalls, bis der Weg frei ist.
- (8) Halten Sie sich an die Wegregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

C. Haftung

Die Einhaltung der oben aufgeführten Regeln liegt allein in der Verantwortung des Gastes. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Gästen das Hausrecht aus. Dessen Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Benutzer, welche gegen die Bade- und Saunaordnung oder dieser Ergänzung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Insbesondere kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betreiber verhängt werden. Der betroffene Benutzer kann hieraus keine Ansprüche ableiten, insbesondere wird der entrichtete Eintrittspreis nicht rückerstattet.

Diese Ergänzung zur Bade- und Saunaordnung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft. Die Bade- und Saunaordnung bleibt bestehen.

Stand 23.08.2021 / Betriebsleitung der Städtischen Rehakliniken